

Satzung des Vereins „Festsaal Strausberg“

Gründungsversammlung vom 04.04.2018,
geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 06.06.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Festsaal Strausberg " und hat seinen Sitz in Strausberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert die nachhaltige Entwicklung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Stadt Strausberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Entwicklung des „Festsaal Strausberg“ und die damit zusammenhängenden Veranstaltungen, künstlerische Ausstellungen und Unterstützung von Jugend- und sozialen Projekten.
- Förderung des Festsaaals Strausberg in jeglicher Art, insbesondere der Beschaffung von Fördergeldern.
- Zusammenarbeit mit anderen Kulturvereinen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit / Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen können durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist austreten.
- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Ziele und Zwecke des Vereins oder das Ansehen des Vereins gefährdet werden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung zu laden und anzuhören.
- 4) Der Vorstand kann für verdienstvolle Personen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Modalitäten der Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung beschrieben werden.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 7 Organe des Vereins

- ! Mitgliederversammlung
- ! Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt per Email oder per Post.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - ! Wahl oder Abwahl des Vorstandes
 - ! Beratung über den Stand der Planung der Arbeit des Vereins
 - ! Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzkonzeptes
 - ! Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - ! Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - ! die Festlegung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages
 - ! die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und

Kassenberichtes

- ! die Entlastung des Vorstandes
- ! die Wahl der Kassenprüfer*innen
- ! der Ausschluss von Mitglieder
- ! die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die/der Vorstandsvorsitzende oder ein von Vorstand benanntes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von einem Vorstandsmitglied sowie der protokollführenden Person unterzeichnet.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Alle zwei Jahre scheidet mindestens ein/e Kassenprüfer*in aus.
- 8) Neben der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen bei Notwendigkeit monatlich projektbezogene Mitgliederversammlungen. Über die Notwendigkeit entscheiden die zur jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für jede monatliche Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand ein Protokoll und übersendet dieses per Mail an die Mitglieder. In diesem Protokoll ist der Termin der nächsten Mitgliederversammlung enthalten, welcher durch die anwesenden Mitglieder festgelegt wurde. Das Protokoll gilt gleichzeitig als Einladung für alle Mitglieder.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss mindestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 10) Anträge auf Ergänzung und Änderung der Satzung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen
 1. Vorsitzende/r
 2. Stellvertreter*in der/s Vorsitzenden
 3. Schatzmeister*in

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit:
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt vorgegeben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5) Der Verein wird durch zwei von drei Vorstandsmitglieder*innen nach außen vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 04.04.2018 und der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 06.06.2018 in Kraft.